



**NÖBEG -
FÖRDERPROGRAMM**



FINANZIERUNG DIE ERFOLGE SCHAFFT.



INHALT

Präambel	2
NÖBEG -Förderprogramm	2
Zielgruppe.....	3
1. Investitionsfinanzierungen	3
2. Unternehmensfinanzierungen.....	6
Antragstellung und Verfahren	7



PRÄAMBEL

Die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (kurz „NÖBEG“) gewährt als Partner der NÖ Wirtschaft niederösterreichischen Unternehmen bei zukunftsorientierten Projekten Finanzierungen in Form von Bürgschaften und Beteiligungen.

Damit wird heimischen Unternehmen der Zugang zu Finanzierungen erleichtert. Kraft und Ressourcen werden vor allem dort eingesetzt, wo die größten Hebelwirkungen zu erzielen sind, besonders gute Entwicklungs- und Wettbewerbschancen bestehen und die niederösterreichische Wirtschaft in Sachen nachhaltigen Unternehmenserfolg, Wachstumsdynamik, attraktive Standorte und Marktumsetzung vorangebracht werden kann.

Das Bild der Wirtschaft Niederösterreichs ist geprägt von neuen Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen, steigenden Nächtigungszahlen im Tourismus, Exportsteigerungen und Innovationen. Um die florierende und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu erhalten und auszubauen bedarf es unter anderem unbürokratischer und wirkungsvoller Finanzierungshilfen.

In Niederösterreich werden zielgerichtete Maßnahmen entwickelt, die niederösterreichischen Betrieben helfen, Liquidität zu sichern, neue Chancen zu nutzen und so den Aufschwung voranzutreiben. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen leistet die NÖBEG einen wesentlichen Beitrag in Form von neuen Finanzierungsmöglichkeiten. Damit erhalten niederösterreichische Unternehmen eine Stärkung ihrer Kapitalbasis, sodass Investitionen ausgelöst werden und Wachstum vorangetrieben wird.

Der strategische Fokus der NÖBEG liegt auf der Unterstützung der Betriebe in den NÖ Regionen, um die wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der NÖ Wirtschaftsstrategie und der Tourismusstrategie Niederösterreich weiter voranzutreiben.

Mit dem NÖBEG-Förderprogramm trägt die NÖBEG wesentlich zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen bei.

NÖBEG-FÖRDERPROGRAMM

1. Die NÖBEG ist eine Förderbank mit dem Land NÖ, der Wirtschaftskammer NÖ und mehreren Kreditinstituten als Gesellschafter bzw. Partner. Sie unterstützt niederösterreichische Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und Branche mit einem breiten, kundenorientierten Finanzierungs- und Förderangebot. Dieses NÖBEG-Förderprogramm (kurz „Förderprogramm“) dient als Grundlage für Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie, die über die NÖBEG gewährt werden.
2. Die Gewährung der Förderungen gemäß diesem Förderprogramm hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) samt darin ausgewiesener Grundlagen (insbesondere europa-/ beihilferechtlicher Rechtsgrundlagen), dies jeweils in der geltenden Fassung, zu erfolgen.
3. Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Abschnitte:
 - Investitionsfinanzierungen
 - Unternehmensfinanzierungen
4. Die NÖBEG legt im Rahmen der Allgemeinen Richtlinie und des Förderprogramms für die jeweiligen Förderverträge allgemeine bzw. besondere NÖBEG-Förderbedingungen (kurz „NÖBEG-Förderbedingungen“ oder auch als „NÖBEG-Richtlinien“ bezeichnet) fest.
5. Das Förderprogramm tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt grundsätzlich bis 31.12.2025, wobei anlassbezogene und jährliche Anpassungen erfolgen können.

ZIELGRUPPE

6. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ihre Betriebsstätte, ihren Sitz oder ihre Lage in Niederösterreich haben oder errichten.
7. Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine Investitionsförderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht, beziehungsweise bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
8. Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs 1 lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

1. INVESTITIONSFINANZIERUNGEN

9. Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen im Zusammenhang mit Wachstum, der Verbesserung der betrieblichen Leistungs-, Produkt-, Ertrags- und Finanzierungsstruktur, dem Aufbau und der Erweiterung der Marktpräsenz, Betriebsverlegungen sowie Unternehmensgründungen, -übernahmen und -nachfolgen unterstützt.
10. Die NÖBEG stellt im Rahmen des NÖ Bürgschaftsmodells Förderungen in Form von Bürgschaften und im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells Förderungen in Form von echten stillen Beteiligungen zur Verfügung.
11. Förderungen werden auf Basis der Vorgaben gemäß AGVO 14 bzw. AGVO 17 (außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete Förderungen gemäß AGVO 17 nur an KMU) oder DeM-VO gewährt / abgewickelt.
12. Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen europa-/beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen. Bei Kumulierung mit anderen Förderungen ist auf die maximal zulässige Förderintensität der jeweiligen Rechtsgrundlagen Bedacht zu nehmen, die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen. Soweit erforderlich legt die NÖBEG spezifische Vorgaben in ihren NÖBEG-Förderbedingungen und/oder Verträgen fest.

1.1. Förderung in Form von Bürgschaften

13. Die NÖBEG übernimmt primär gegenüber Kreditinstituten Bürgschaften für Investitionskredite. Für diese Bürgschaften kann der NÖ Wirtschafts- und Tourismus-Fonds (kurz „Fonds“) Rückhaftungen gewähren.
14. Die Bürgschaft kann für Kredite in Höhe von € 10.000,00 bis € 1.500.000,00 übernommen werden, wobei die Haftungsquote bis zu 80% des Kreditbetrages beträgt. Die Bürgschaft umfasst auch die beim Kreditinstitut anfallenden Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der Haftungsquote der übernommenen Bürgschaft, insgesamt jedoch bis maximal 20 % des im Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbürgten Teiles des Kreditbetrages.
15. Die Laufzeit der Bürgschaftsübernahme für Investitionskredite beträgt maximal 15 Jahre.
16. Für die Übernahme der Bürgschaft sind an die NÖBEG Entgelte, Gebühren, Bürgschaftsprovisionen zu entrichten, die von der NÖBEG konkretisiert und mit den Förderwerbern vertraglich vereinbart werden.

1.2. Förderung in Form von stillen Beteiligungen

17. Die NÖBEG stellt Unternehmen Beteiligungskapital in Form von echten stillen Beteiligungen mit geförderten Konditionen zur Verfügung.
18. Die NÖBEG refinanziert die Beteiligung durch einen Kredit des Kreditinstituts des Beteiligungsnehmers. Das Land Niederösterreich übernimmt die Bürgschaft zur Besicherung dieses Refinanzierungskredites gegenüber der NÖBEG für 80 % des im Einzelfall eingesetzten Beteiligungskapitals und für 100 % der betreffenden Zinsen und Kosten sowie ergänzend die Zahlung der anfallenden Zinsen und Kosten des Refinanzierungskredites. Darüber hinaus übernimmt das refinanzierende Kreditinstitut eine Garantie gegenüber der NÖBEG für 20 % der Ansprüche der NÖBEG aus dem Beteiligungsvertrag.
19. Die Höhe der Beteiligung kann im jeweiligen Einzelfall zwischen € 100.000,00 und € 1.500.000,00 liegen.
20. Die Laufzeit der Beteiligung wird mit dem Beteiligungsnehmer individuell vereinbart und beträgt maximal 15 Jahre.
21. Die Höhe der Beteiligung kann bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu 50 % (bei Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bis zu 30 %) der förderbaren Kosten betragen.
22. Für die Gewährung der Beteiligung sind an die NÖBEG Entgelte, Gebühren, Vergütungen, Risikoprovisionen zu entrichten, die von der NÖBEG konkretisiert und mit den Förderwerbern vertraglich vereinbart werden.

1.3. Förderbare Kosten

23. Förderbar sind grundsätzlich sowohl materielle als auch immaterielle Kosten im Rahmen von Investitionen des jeweiligen Vorhabens.
24. Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Kosten berücksichtigt.
25. Die förderbaren Kosten sind durch entsprechende schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Die NÖBEG legt die vorzulegenden Nachweise in ihren NÖBEG-Förderbedingungen und/oder Verträgen fest.

1.4. Nicht förderbare Kosten

26. Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderbar:
 - a) Rechnungen, die nicht auf die Förderwerber lauten
 - b) Zahlungen, die nicht der Förderwerber geleistet hat, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Kreditinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderwerber
 - c) Skonti und Rabatte
 - d) Umsatzsteuer, sofern die Förderwerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - e) Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
 - f) (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - g) Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - h) Für Förderungen gemäß AGVO 14 bzw. AGVO 17 zudem:
 - Rechnungsbeträge unter € 200,00 (exkl. MwSt.)
 - Gebühren und Abgaben (z.B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)

- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn)
 - Finanzierungskosten
 - Patentkosten
 - Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
 - Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
 - Eigenleistungen (Personalkosten)
 - Barzahlungen über € 5.000,00
27. Die NÖBEG kann soweit erforderlich weitere Konkretisierungen und Einschränkungen iZm den förderbaren Kosten und nicht förderbaren Kosten festlegen.

1.5. Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

28. Förderungen gemäß DeM-VO („DeM-Förderung“) können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der Bewilligung der ersten DeM-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als DeM-Förderungen gewährt werden.

Die Förderwerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche DeM-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

1.6. Allgemeine Bestimmungen gemäß AGVO 14

29. Regionale Investitionsbeihilfen sind Regionalbeihilfen für Erstinvestitionen bzw. Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit. Diese werden in Fördergebieten gewährt.
30. Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
31. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre — bei KMU mindestens drei Jahre — nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
32. Die Förderwerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
33. Außer bei KMU oder im Falle des Erwerbs einer Betriebsstätte müssen die erworbenen Vermögenswerte neu sein. Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die Förderwerber den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
34. Bei großen Unternehmen können nur für Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit im Regionalfördergebiet Förderungen gewährt werden.
35. Bei gewährten Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

2. UNTERNEHMENSFINANZIERUNGEN

36. Im Rahmen dieser Förderaktion werden Unternehmensfinanzierungen für Working Capital, Aufwendungen inkl. organisatorischer Maßnahmen sowie sonstige Anschaffungen unterstützt.
37. Die NÖBEG stellt im Rahmen des NÖ Bürgschaftsmodells Förderungen in Form von Bürgschaften und im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells Förderungen in Form von echten stillen Beteiligungen zur Verfügung.
38. Förderungen werden auf Basis der Vorgaben gemäß DeM-VO gewährt / abgewickelt.
39. Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission. Bei Kumulierung mit anderen Förderungen ist auf die maximal zulässige Förderintensität der jeweiligen Rechtsgrundlagen Bedacht zu nehmen, die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen. Soweit erforderlich legt die NÖBEG spezifische Vorgaben in ihren NÖBEG-Förderbedingungen und/oder Verträgen fest.

2.1. Förderung in Form von Bürgschaften

40. Die NÖBEG übernimmt primär gegenüber Kreditinstituten Bürgschaften für Betriebsmittel-, Abstattungs- und Haftungskredite zur Unternehmensfinanzierung. Für diese Bürgschaften kann der NÖ Wirtschafts- und Tourismus-Fonds (kurz „Fonds“) Rückhaftungen gewähren.

Die Bürgschaft kann für Kredite in Höhe von € 10.000,00 bis € 1.500.000,00 übernommen werden, wobei die Haftungsquote bis zu 80% des Kreditbetrages beträgt. Die Bürgschaft umfasst auch die beim Kreditinstitut anfallenden Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der Haftungsquote der übernommenen Bürgschaft, insgesamt jedoch bis maximal 20 % des im Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbürgten Teiles des Kreditbetrages.

41. Die Laufzeit der Bürgschaftsübernahme für Betriebsmittel-, Abstattungs- und Haftungskredite beträgt maximal 15 Jahre.
42. Für die Übernahme der Bürgschaft sind an die NÖBEG Entgelte, Gebühren und Bürgschaftsprovisionen zu entrichten, die von der NÖBEG konkretisiert und mit den Förderwerbern vertraglich vereinbart werden.

2.2. Förderung in Form von stillen Beteiligungen

43. Die NÖBEG stellt Unternehmen Beteiligungskapital in Form von echten stillen Beteiligungen mit geförderten Konditionen zur Verfügung.
44. Die NÖBEG refinanziert die Beteiligung durch einen Kredit des Kreditinstituts des Beteiligungsnehmers. Das Land Niederösterreich übernimmt die Bürgschaft zur Besicherung dieses Refinanzierungskredites gegenüber der NÖBEG für 80 % des im Einzelfall eingesetzten Beteiligungskapitals und für 100 % der betreffenden Zinsen und Kosten sowie ergänzend die Zahlung der anfallenden Zinsen und Kosten des Refinanzierungskredites. Darüber hinaus übernimmt das refinanzierende Kreditinstitut eine Garantie gegenüber der NÖBEG für 20 % der Ansprüche der NÖBEG aus dem Beteiligungsvertrag.
45. Die Höhe der Beteiligung kann im jeweiligen Einzelfall zwischen € 100.000,00 und € 1.500.000,00 liegen.
46. Die Laufzeit der Beteiligung wird mit dem Beteiligungsnehmer individuell vereinbart und beträgt maximal 15 Jahre.
47. Für die Gewährung der Beteiligung sind an die NÖBEG Entgelte, Gebühren, Vergütungen, Risikoprovisionen zu entrichten, die von der NÖBEG in den NÖBEG-Förderbedingungen konkretisiert und mit den Förderwerbern vertraglich vereinbart werden.

2.3. Finanzierbare Kosten

48. Finanzierbar sind grundsätzlich sowohl materielle als auch immaterielle Kosten im Rahmen von Working-Capital, Aufwendungen und Anschaffungen des jeweiligen Vorhabens.
49. Die finanzierbaren Kosten sind durch entsprechende schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen, soweit dies in den NÖBEG-Förderbedingungen bzw. in den Verträgen unter Berücksichtigung der anwendbaren beihilferechtlichen bzw. sonstigen einschlägigen Grundlagen nicht abweichend festgelegt ist.

2.4. Nicht finanzierbare Kosten

50. Folgende Kosten sind jedenfalls nicht finanzierbar:
- Rechnungen, die nicht auf die Förderwerber lauten
 - Zahlungen, die nicht der Förderwerber geleistet hat, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Kreditinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderwerber
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern die Förderwerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
51. Die NÖBEG kann soweit erforderlich weitere Konkretisierungen und Einschränkungen iZm den finanzierbaren Kosten und nicht finanzierbaren Kosten festlegen.

2.5. Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

52. Förderungen gemäß DeM-VO („DeM-VO-Förderung“) können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der ersten DeM-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als DeM-Förderungen gewährt werden.

Die Förderwerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche DeM-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

53. Die Förderwerber müssen über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen, insbesondere eine Gewerbeberechtigung, verfügen. Die begründete Aussicht auf das Erlangen der erforderlichen Berechtigungen kann ausreichend sein.
54. Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch die NÖBEG definierten Unterlagen sind beizubringen.
55. Mit der Antragstellung haben sich die Förderwerber mit sämtlichen der Förderung zugrundeliegenden Grundlagen, insbesondere der Allgemeinen Richtlinie, dem NÖBEG-Förderprogramm und den NÖBEG-Förderbedingungen einverstanden zu erklären und die darin ausgewiesenen Bestimmungen anzunehmen und einzuhalten.
56. Sofern die anzuwendende europa-/beihilferechtliche Rechtsgrundlage dies vorsieht, ist der schriftliche Förderantrag zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.



57. Der Prüfung des Förderantrags werden die festgelegten Prüfverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben der NÖBEG, des Landes NÖ und/oder des Fonds zugrunde gelegt. Dabei können auch vereinfachte Prüfverfahren zur Anwendung kommen.
58. Die Voraussetzungen der Zuzählung einer Beteiligung oder der Übernahme einer Bürgschaft, spezifische Rückforderungs-/Einstellungsfälle, Informationserteilungs-, Auskunft-, Aufzeichnungs-/Berichtspflichten, Evaluierungs-, Kontroll- und konkrete Veröffentlichungsmaßnahmen sowie Datenverarbeitungen werden soweit erforderlich durch die NÖBEG in ihren NÖBEG-Förderbedingungen und/oder Verträgen festgelegt.
59. Die Bürgschaftsübernahme bzw. die Beteiligungsgewährung erfolgt bei Erfüllung sämtlicher Auflagen/Bedingungen und/oder nach Vorliegen sämtlicher Zuzählungsvoraussetzungen durch rechtsverbindliche Unterfertigung der Verträge durch die NÖBEG und den Förderwerber.